

Richtlinie zur Förderung von neuen haus- und fachärztlichen Niederlassungen sowie Praxen im therapeutisch/ gesundheitsbezogenem Bereich im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Präambel

Mit dieser Förderrichtlinie verfolgt die Stadt Rotenburg a. d. Fulda das Ziel, allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von Alter, Einkommen oder sozialer Herkunft weiterhin eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige haus- bzw. fachärztliche Versorgung zu gewährleisten. Ergänzend soll auch der für einen Behandlungs- und Therapieerfolg eines Patienten notwendige therapeutische Bereich über diese Richtlinie gefördert werden. Vorrangigstes Ziel ist es, mit Hilfe dieses Maßnahmenpaketes Anreize zu schaffen, um Praxisgründungen, -erweiterungen oder -übernahmen zu erleichtern bzw. attraktiver zu machen.

Eine immer älter werdende Bevölkerung, verbunden mit altersbedingten Praxis-Aufgaben, erschweren diese Situation. Mit diesen kommunalen Unterstützungsleistungen versucht die Stadt Rotenburg a. d. Fulda, die bestehende Gesundheitsversorgung in der Region weiterhin stabil zu halten und den zukünftigen Anforderungen anzupassen, um eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten i. S. der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprechform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen im ärztlichen Bereich

- 1.1 Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda unterstützt die Niederlassung von neuen Haus- und Fachärzten im Fördergebiet nach Ziffer 3 ebenso wie die Bildung von Filialpraxen von nicht bereits im Stadtgebiet niedergelassenen Ärzten. Unterstützt wird auch die Nachbesetzung eines Arztsitzes von im Stadtgebiet niedergelassenen Ärzten.
- 1.2 Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zu den folgenden Facharztgruppen:
 - a) Allgemeinmedizin
 - b) Augenarzt
 - c) Chirurgie/Orthopädie
 - d) Frauenheilkunde / Gynäkologie
 - e) Hautarzt / Dermatologie
 - f) HNO-Arzt
 - g) Kinder- und Jugendmedizin
 - h) Nervenarzt
 - i) Psychotherapie
 - j) Urologie
 - k) Fachärztlich niedergelassener Internist (z. B. Kardiologe, Gastroenterologe, Rheumatologe und Pneumologe)
 - l) Zahnarzt bzw. Kieferchirurg

1.3 Förderfähig sind

- a) eine Neuniederlassung in Form einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) mit mindestens einer vollen bzw. halben Vertragsarztzulassung im Fördergebiet nach Ziffer 3,
- b) die Einrichtung einer überörtlichen Betriebsstätte einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis, einer BAG oder eines MVZ mit mindestens einer vollen bzw. mindestens halben Vertragsarztzulassung im Fördergebiet nach Ziffer 3,
- c) Filialpraxen ohne eigene Vertragsarztzulassung, wenn diese
 - a. zur Abwendung einer bestehenden oder drohenden Unterversorgung im hausärztlichen Bereich dienen bzw.
 - b. als Startpraxis für den Aufbau einer eigenständigen Praxis bzw. einer Betriebsstätte mit mindestens einer vollen bzw. halben Vertragsarztzulassung dienen.

1.4 Die Förderung der in Ziffern 1.2 und 1.3 näher definierten Arztpraxen kann nur erfolgen, wenn diese im Einklang mit den gesetzlichen bzw. zulassungsrechtlichen Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessens (KVH) stehen.

1.5 Ausgeschlossen ist die Förderung für den Fall des Umzugs einer bereits im Fördergebiet nach Ziffer 3 ansässigen Arztpraxis innerhalb des Fördergebiets. Eine Förderung für eine innerhalb des Fördergebiets umziehende Praxis ist jedoch dann möglich, wenn die aufgegebenen Praxisräume für eine Vergrößerung der Praxis nicht ausreichen oder der barrierefreie Zugang zu den Praxisräumen erst in den neuen Räumlichkeiten ermöglicht wird. Art und Umfang der beabsichtigten Vergrößerung der Praxis bzw. deren barrierefreier Erreichbarkeit sowie der für die Maßnahme geplante Zeithorizont muss vor der Inanspruchnahme konkretisiert werden und ist Grundlage für eine Förderung. Bei diesbezüglichen Maßnahmenverzögerungen ist die Stadt Rotenburg a. d. Fulda unverzüglich zu informieren; bei Nichtverwirklichung der Maßnahme ist die Förderung nach den Regelungen der Ziffer 6 zurückzuzahlen.

1.6 Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist

- a) ein formloser Antrag rechtzeitig vor bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Maßnahmenbeginn mit Angabe der begehrten Förderung gem. Ziffer 5 dieser Richtlinie,
- b) die Zulassungsbescheinigung der KVH sowie
- c) die Vorlage eines aussagekräftigen Geschäfts-/Businessplans einschließlich einer Investitions- und Finanzprognose.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen im therapeutisch/gesundheitsbezogenem Bereich

2.1 Ebenso unterstützt die Stadt Rotenburg a. d. Fulda die Gründung von Praxen, die im engen Verhältnis zu Haus- bzw. Fachärzten stehen und mit ihrem Gesundheitsangebot zum Behandlungs- und Therapieerfolg eines Patienten beitragen. Die Notwendigkeit der Ansiedlung muss durch mindestens zwei unabhängige ortsansässige Ärzte befürwortet werden.

2.2 Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zu den folgenden Berufsgruppen:

- a) Physiotherapie / Krankengymnastik
- b) Ergotherapie

- c) Podologie
- d) Logopädie
- e) Ernährungstherapie / Diabetologie
- f) Hebammen

2.3 Förderfähig sind

- a) eine Neuniederlassung im Fördergebiet nach Ziffer 3,
- b) die Einrichtung einer Filiale im Fördergebiet nach Ziffer 3, die durch ihre personelle Besetzung ein ganztägiges Angebot im entsprechenden Therapie- oder Gesundheitsbereich sicherstellt.

2.4 Ausgeschlossen ist die Förderung für den Fall des Umzugs einer bereits im Fördergebiet nach Ziffer 3 ansässigen Praxis innerhalb des Fördergebiets. Eine Förderung für eine innerhalb des Fördergebiets umziehende Praxis ist jedoch dann möglich, wenn die aufgegebenen Praxisräume für eine Vergrößerung der Praxis nicht ausreichen oder der barrierefreie Zugang zu den Praxisräumen erst in den neuen Räumlichkeiten ermöglicht wird. Art und Umfang der beabsichtigten Vergrößerung der Praxis bzw. deren barrierefreier Erreichbarkeit sowie der für die Maßnahme geplante Zeithorizont muss vor der Inanspruchnahme konkretisiert werden und ist Grundlage für eine Förderung. Bei diesbezüglichen Maßnahmenverzögerungen ist die Stadt Rotenburg a. d. Fulda unverzüglich zu informieren; bei Nichtverwirklichung der Maßnahme ist die Förderung nach den Regelungen der Ziffer 6 zurückzuzahlen.

2.5 Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist

- a) ein formloser Antrag rechtzeitig vor bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Maßnahmenbeginn mit Angabe der begehrten Förderung gem. Ziffer 5 dieser Richtlinie sowie
- b) die Vorlage eines aussagekräftigen Geschäfts-/Businessplans einschließlich einer Investitions- und Finanzprognose.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet dieser Richtlinie umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

4. Fördersumme

- 4.1 Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda stellt zur Förderung von Arzt- bzw. Praxisniederlassungen nach dieser Richtlinie ab dem Jahr 2023 jährlich eine Gesamtfördersumme in Höhe von bis zu 250.000 € zur Verfügung. Die Höhe der Gesamtfördersumme kann im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda situationsbedingt angepasst werden oder gänzlich entfallen.
- 4.2 Die Bereitstellung der Fördermittel zur Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie - auch im Falle der grundsätzlichen Förderberechtigung nach Ziffer 1 bzw. 2 - besteht nicht.

- 4.3 Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle über die Förderanträge vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde im entsprechenden Haushaltsjahr.
- 4.4 Sollte die zur Verfügung gestellte Gesamtfördersumme eines Haushaltsjahres aufgebraucht sein, kann im dementsprechenden Jahr - auch im Falle der Vorlage der Fördervoraussetzungen – grundsätzlich keine weitere Förderung nach dieser Richtlinie mehr gewährt werden.
- 4.5 Eine Auszahlung der Unterstützungsleistungen erfolgt anteilig nach Monaten und wird halbjahresweise vollzogen. Die Quartale 1 und 2 werden gemeinsam zum 30.06. eines Jahres ausgezahlt; die Auszahlung der Quartale 3 und 4 wird zum 30.11. eines Jahres erfolgen.
- 4.6 Sämtliche in dieser Richtlinie genannten Beträge und prozentuale Beteiligungen sind Bruttobeträge und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

5. Förderaspekte und Höhe der Förderung

Sofern der Antragsteller die Fördergrundsätze bzw. -voraussetzungen nach den Ziffern 1 bzw. 2 dieser Richtlinie erfüllt und keine individuellen Gründe entgegenstehen, können durch die Stadt Rotenburg a. d. Fulda auf Nachweis nachstehende Leistungen erfolgen:

- 5.1 Einmalige Unterstützungsleistungen für Arztpraxen
 - 5.1.1 Umzugsunterstützung bis max. 3.000 Euro
 - 5.1.2 Zuschussbetrag von bis zu 20.000 Euro zur erstmaligen Einrichtung einer Praxis (Mobiliar, Büroausstattung)
 - 5.1.3 50%iger Zuschuss für Weiterbildungsmaßnahmen von Praxispersonal (Praxismanagement, Telemedizin und Versorgungsassistent/-in in der Hausarztpraxis (VeraH)) von bis zu 3.000 Euro pro Person
 - 5.1.4 Zuschussbetrag von bis zu 3.000 Euro zur erstmaligen IT-Ausstattung, z. B. auch für eine/n Versorgungsassistenten/-in in der Hausarztpraxis (VeraH) für Haus- und Heimbefuche
 - 5.1.5 Zuschussbetrag von bis zu 3.000 Euro zur Beschaffung eines Dienst-KFZ für Haus- und Heimbefuche
 - 5.1.6 Der Fördermittelnehmer erhält für seine beehrten Unterstützungsleistungen nach Ziffer 5.1 und/oder Ziffer 5.3 einen 10%igen Mehrbetrag, sofern Haus- und Heimbefuche im Fördergebiet regelmäßig während der Bindungsdauer nach Ziffer 6 durchgeführt werden.
- 5.2 Einmalige Unterstützungsleistungen für Praxen von Therapeuten und Hebammen
 - 5.2.1 Umzugsunterstützung bis max. 3.000 Euro
 - 5.2.2 Zuschussbetrag von bis zu 20.000 Euro zur erstmaligen Einrichtung einer Praxis (Mobiliar, Büroausstattung)
 - 5.2.3 Zuschussbetrag von bis zu 3.000 Euro zur erstmaligen IT-Ausstattung
 - 5.2.4 Ausschließlich für Hebammen: Zuschussbetrag von bis zu 3.000 Euro zur Beschaffung eines Dienst-KFZ für Hausbesuche
- 5.3 Laufende Unterstützungsleistungen (beginnend ab Praxiseröffnung unter Vorlage des abgeschlossenen Mietvertrages)
 - 5.3.1 50%ige Mietunterstützung der Nettokaltmiete für 12 Monate oder

- 5.3.2 20%ige Mietunterstützung der Nettokaltmiete für 36 Monate
- 5.3.3 Ausschließlich für Ärzte in der Facharztweiterbildung: Maximal 50%ige Mietunterstützung (für Wohnraum) der Nettokaltmiete für längstens 24 Monate. Der verbliebene hälftige Mietanteil ist von den Mietern selbst zu tragen.

Es gilt der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Mietzins zur Berechnung einer Mietunterstützung. Eine vereinbarte zu einem späteren Zeitpunkt beginnende Indexierung des Mietzinses bleibt unberücksichtigt.

5.4 Sonstige administrative Unterstützungsleistungen des Magistrats der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

- 5.4.1 Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Praxisräumen
- 5.4.2 Unterstützung bei der Personalsuche für die Praxis
- 5.4.3 Unterstützung bei der Suche nach einem Kita-Platz bzw. Schulplatz
- 5.4.4 Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum, einer Immobilie oder eines Baugrundstückes
- 5.4.5 Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche des Partners/der Partnerin

5.5 Zwischen dem Fördermittelnehmer und Fördermittelgeber wird bei einer ausgesprochenen Förderzusage parallel dazu eine Zuwendungsvereinbarung abgeschlossen.

6. Rückzahlung

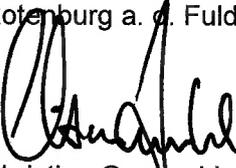
Der Fördermittelnehmer verpflichtet sich, die geförderte Praxis für mindestens fünf Jahre (= Bindungsdauer) zu betreiben und die der Förderung zugrundeliegenden Absprachen (siehe hierzu Ziffer 1.6 c) und 2.5 b)) belegbar einzuhalten.

Ergeben sich Hinderungsgründe zur Einhaltung des Businessplans aufgrund von Dritten (z. B. Änderungen der Niederlassungsvoraussetzungen), ist die Stadt Rotenburg a. d. Fulda unverzüglich zu informieren und eine gemeinsame Lösung anzustreben. Sofern die ärztliche oder therapeutisch/gesundheitsbezogene Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen wird, innerhalb der Bindungsdauer beendet wird oder sich Gründe ergeben, die ausschließlich der Fördermittelnehmer zu vertreten hat (ausgenommen von Satz 2), bewirken diese eine unverzügliche Rückzahlung der gewährten Fördersumme in voller Höhe.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung von neuen haus- und fachärztlichen Niederlassungen sowie Praxen im therapeutisch/gesundheitsbezogenem Bereich im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt rückwirkend zum 01. März 2023 in Kraft und löst die bisherige Förderrichtlinie vom 28. Mai 2021 vollständig ab. Ihre Laufzeit endet zum 31.12.2027.

Rotenburg a. d. Fulda, 12.05.2023


Christian Grunwald
Bürgermeister